



**Handbüchlein/ Darinn Sonderbare bequemlichkeiten
vorgeschrieben werden/ die vornembste Vbungen eines
Andächtigen/ Gottseligen Lebens/ den Tag vber
vollkommentlich zuverrichten**

Mayer, Christian

Colon[iae], 1635

3. Ein Weiß die Generalbeicht vom gantzen Leben anzustellen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61192](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61192)

Einem / oder so vielen habich Vrsach ge-
ben bößlich nachzureden / so offit.

Auß diesen / jetzt Exempel weiß erzeu-
ten / kann man leichtlich alle andere / welche
zur Vorberentung rechtmässiger Beicht ge-
hören / leichtlich anordnen / daß sie klä-
rlich / gantz / ordentlich vnd klärlich mögen
dem Beichtvatter vorbracht werden.

¶ III. Ein Weiß die General Beicht vom
ganzem Leben anzustellen.

¶ Eben selbige Weiß / vnd Manier andä-
chtiglich zu beichten / nach der Beicht
zu danken / vnd den Geist zu erneuen / we-
che im vorgehenden Capittel zur wech-
selichen Beicht ist vorgeschrieben worden /
dienet auch sehr wol zur gemeinen Beicht
doch daß man dasselbig alles viel länger
vnd fleißiger außführe / bevorab / was nach
der Beicht soll gehalten werden. Dann
diese beicht nicht allein zu erlangen größ-
ter Ruhe des Gewissens pflegt gebraucht zu
werden / sonder auch daß man hinfüh-
rlich ein heiligere Weiß zu leben / oder ein-
mal

lassen Standt des Lebens nach göttlichem
Eingeben erwöhle / will vonnöten seyn / daß
man nach wolverrichter dieser Beicht / auff
ein ernstliche Reformation der Sitten in-
tränsiglich bedacht sey. Welches du erlan-
gen wirst.

I. Wenn du lang / vñ viel dancksagest auß
deinen Herzen für diß vnermessene Wohl-
that der göttlichen Güte / vnd gebrauchest
sol wol obgeschribene Weiß Gott zu dancken
sümmütig / als auch in den Betrachtun-
gen die Übung der Danckbarkeit der Länge
nach erweckest.

II. Wenn du dich in Übung sehr tieffer
Demut fleißig gebrauchest / mit reiffem Be-
denken / daß dir Christus der HERR so
barmherziglich / so sehr viel vnd grosse schul-
den hat nach gelassen. Ganz den vnwürdigen
soltu dich solcher Genad erkennen / deine
Nichtigkeit / Vnd anckbarkeit / Vnwürdig-
keit / gegen des HERN so hohe Freygebigkeit
gegen dich / vnd gutherzige Würdigung le-
sen / vnd wohl erwegen / darauff müste ja

Noth halben erfolgen / daß du dich immer
vnd immer ermuntern soltest / der göttlichen
Gerechtigkeit ein genügen zu thun / die er-
lohrne Zeit der Gnaden zu erholen / vnd be-
ser anzulegen / vnd ernsthafter allerley Ver-
kommenheit dich zu befeissen.

III. Wenn du gleichfalls dich auch bemü-
hest ein starcken vnbeweglichen Vorsatz zu
machen / nit allein keine Sünd forthin freu-
willig zu begehen / sondern die begangene
auch sorgsam abzubüssen / vnd mit Ernst
des vollkommenen Lebens zu ersehen / welches
geschehen soll so wohl durch offte / vnd tieffte
holte andächtige Schußgebetlein / vnd
Herzseufftzen / als auch längern ammunten
Gesprächen mit Gott in den Betrachtun-
gen / die zu diesem Endt sollen gerichtet wer-
den.

IV. Wenn du etliche gewisse Mittel dir er-
wehlest / vnd vorbereitest / alle Sünden / be-
vorab die dir gemeyn seynd / ins künfftig zu
verhüten / die hefftigere böse Neigungen zu
zwingen / die beschwerlichere Versuchungen

vorſehen / vñ denſelben zu begegnen / größ-
 ere Verembarung deines Willens / mit
 dem göttlichen zu machen / welche Mittel du
 ſuchen wirſt im folgenden 8. Cap. bey den Be-
 ſtandlichkeiten im Geiſt auffzunehmen.

v. Wam du täglich die Begierdt in Tu-
 genden zu zunehmen / bevorab gewiſſe Vor-
 ſätze zu verrichten / erneuerſt / vnd beſtändig
 antreibſt: am allermeiſten aber ſolchs thuſt
 in wochentlichen oder monatlichen Ver-
 ſammlung / vnd noch viel hefftiger vnd fleißi-
 ger in jähriger / oder halbjähriger Recolle-
 ction nach ſondenbarlichen Anordnungen /
 die folgen wirdt / vnd von der letzten Gene-
 ral-Beicht / alle Verbrechen widerum durch
 die Beicht abgelegt.

¶ 1 V. Wie man jährige / oder halbjährige
 Beicht anſtellen ſoll.

Die Beicht dieſer jährigen / oder halbjäh-
 rigen Beicht / iſt leichtlich abzunehmen
 auß dem / was von der ſonderbahren / vnd
 gemeinen Beicht biſhero iſt geſagt worden:
 dann was da vorgeschrieben / ſoll auch in

Rr ij dieſer